

Stadt Bochum - Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bochum über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen.

(Stellplatzablösesatzung)

Vom 06.07.2022

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund § 48 Abs. 2, § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der jetzt gültigen Fassung (SGV. NRW. 232) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Gebiet der Stadt Bochum in drei Zonen aufgeteilt:
- (2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
Gleisdreieck einschließlich der Fläche des ehem. Bochumer Hauptbahnhofs (City-Tor-Süd, Straße: Konrad-Adenauer-Platz).
- (3) Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
westlich der Swidbertstraße, südlich der Bebauung Hochstraße, westlich der Bahnhofstraße, nördlich der Probst-Hellmich-Promenade, östlich der Berliner Straße, östlich der Lyrenstraße, südlich der Friedrich-Ebert-Straße, südlich der Voedestraße.
- (4) Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet.
- (5) Grenzen der Zone I und Zone II sind in besonderen Plänen in Anlage 1 dargestellt; die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird festgelegt:
 - a) in Zone I auf 10.000,-- EUR
 - in Zone II auf 8.000,-- EUR
 - in Zone III auf 3.000,-- EUR
 - b) für die Bebauung vorhandener Baulücken, den Abbruch vorhandener Gebäude und deren Neuerrichtung in Zone I und II auf 3.000,-- EUR
 - c) Für Nutzungsänderungen in Zone I und II auf 3.000,-- EUR
 - d) Für die Errichtung von Wohnungen im geförderten Wohnungsbau in Zone I, II und III auf 3.000,-- EUR
- (2) Der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verwendung

Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden

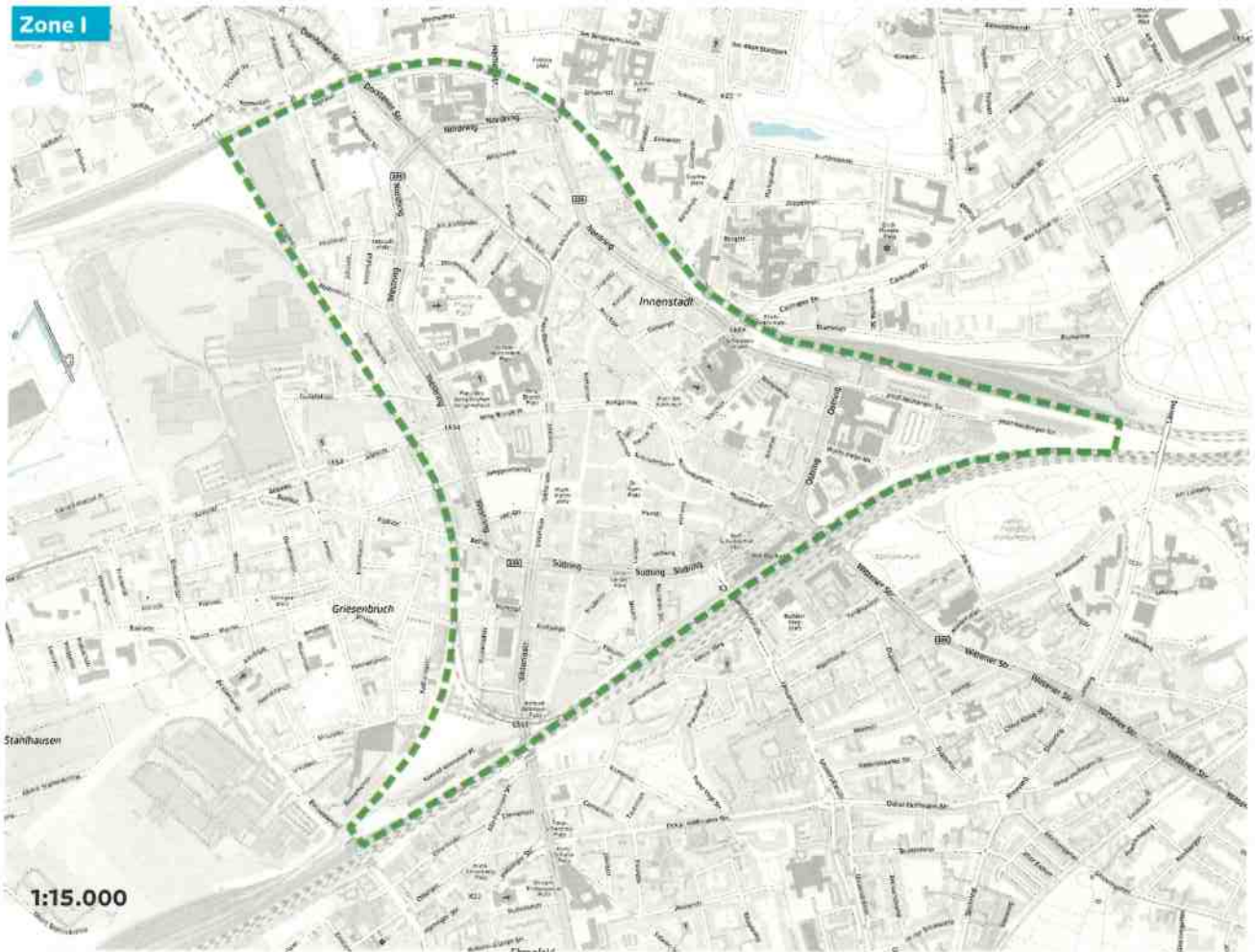
- a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
- b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- e) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 24.02.2004 außer Kraft.



**Anlage 1 zur
Stellplatzablösesatzung
der Stadt Bochum**

Satzung der Stadt Bochum
über die Festlegung der
Gebietszonen und der Höhe
des Geldbetrages für die
Ablösung der Verpflichtung
zur Herstellung von Stell-
plätzen und Garagen
(Stellplatzablösesatzung)

Zone III (nicht dargestellt):
restliches Stadtgebiet

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß §48 und § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die dazu gehörende Anlage (Anlage 1 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Bochum) werden ab dem Tage der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen bereitgehalten.

In dem Zeitraum, in dem während der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen sind oder nur eingeschränkt geöffnet sind, kann die Stellplatzablösesatzung nach telefonischer Vereinbarung (0234-9101717) oder per E-Mail (bebauungsplanauskunft@bochum.de) innerhalb der Dienststunden im Foyer des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Straße 19, zur Einsicht bereitgestellt werden. Zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ist eine medizinische Maske zu tragen. Nach Öffnung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr wird die Stellplatzablösesatzung im Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die zur Einsicht bereitliegenden Unterlagen sind auch ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) im Internet unter <https://www.bochum.de/Amtsblatt/-/Ausschreibungen/-/Ortsrecht> zugänglich.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 06.07.2022
Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ab dem 11.07.2022 auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.